

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1837

vom 18. Juni 1954

S

Der Gemeinderat von Pratteln bringt zur Kenntnis, dass die Einwohnergemeinde-Versammlung vom 5. Oktober 1953 für das Baulandumlegungsgebiet "Obermatt" generelle Bau- und Strassenlinien beschlossen habe. Er ersucht um Genehmigung dieses Gemeindeversammlungsbeschlusses bzw. der generellen Bau- und Strassenlinien der Baulandumlegung "Obermatt".

Die Prüfung hat ergeben:

Der Situationsplan Nr. 597 betreffend generelle Bau- und Strassenlinien der Baulandumlegung "Obermatt" war in der Zeit vom 9. Oktober bis 9. November 1953 auf der Gemeindeverwaltung Pratteln öffentlich aufgelegt. Die Planaufgabe wurde im Amtsblatt Nr. 15 vom 8. Oktober 1953 publiziert, und die betroffenen Grundstückeigentümer sind mittelst eingeschriebenem Brief benachrichtigt worden. Eine Einsprache wurde innert nützlicher Frist nicht erhoben. Damit sind die Bau- und Strassenlinien unbestritten. Der vorgelegte Plan sieht die Anlage eines neuen Strassenzuges vor. Für diese Verbindungsstrasse zwischen Obermattstrasse und Hauptstrasse werden die Bau- und Strassenlinien generell festgelegt.

:/// Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 58 des kantonalen Baugesetzes, genehmigt den von der Gemeindeversammlung Pratteln unterm 5. Oktober 1953 beschlossenen generellen Bau- und Strassenlinienplan der Baulandumlegung "Obermatt".

Massgebend für die generellen Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrat unter heutigem Datum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 57g versehenen Pläne sowie nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende Beschreibung:

Anfang der Verbindungsstrasse: Obermattstrasse

Ende " " : Hauptstrasse

Strassenbreite : 6.00 m

Baulinienabstand : 15.00 m d.h. je 4.50 m
von der neuen Strassenlinie.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu publizieren und dem Gemeinderat von Pratteln sowie dem Grundbuchamt Liestal zuzustellen. Die Bau- und Strassenlinien sind bei allen davon betroffenen Grundstücken im Fertigungsprotokoll und Katasterbuch der Gemeinde Pratteln einzutragen. Der Gemeinderat von Pratteln hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmerkung durch den Gemeindeschreiber unter Anzeige gemäss Art. 969 ZGB erfolgt.

Mitteilung an den Gemeinderat von Pratteln,
an das Grundbuchamt Liestal,
an das Hochbauinspektorat,
an die Baudirektion.

Der 2. Landschreiber:

